Airbus Bank GmbH

München

Offenlegungsbericht gemäß Capital Requirements Regulation

per 31. Dezember 2017



BANK

Inhaltsverzeichnis

1.	Inhalt und Ziel der Offenlegung	5
2.	Anwendungsbereich	6
3.	Risikomanagementziele und –politik	7
4. Art. 435 Ab	Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren nach s. 1 lit. e CRR	8
5.	Erklärung des Leitungsorgans zum Risikoprofil nach Art. 435 Abs. 1 lit. f CRR	9
6.	Eigenmittel nach Art. 437 CRR	11
7.	Eigenmittelanforderungen	13
7.1	Angemessenheit des internen Kapitals	13
7.2	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen	13
7.3	Antizyklischer Kapitalpuffer	15
8.	Adressenaus fall risiken	17
8.1	Portfoliodarstellung	17
8.2	Risikovorsorge	20
8.3	Kreditrisikominderung	23
8.4	Nutzung externer Ratingagenturen	25
9.	Beteiligungspositionen des Anlagebuchs	28
10.	Gegen parteiaus fallrisiko	29
11.	Unbelastete Vermögenswerte	30
12.	Marktrisiko	32
13.	Operationelles Risiko	33
14.	Zinsrisiko im Anlagebuch	34
15.	Verschuldung	35
16.	Unternehmensführungsregelungen nach Art. 435 Abs. 2 CRR	40
17.	Vergütungspolitik nach Art. 450 CRR	41
Anlage I: Be	schreibung der Hauptmerkmale der Eigenmittel	42
Anlage II: O	ffenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit	47
Anlage III: A	hkiirzungsverzeichnis	56



Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Auslastung der Risikotragfähigkeit Säule II	10
Tabelle 2: Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz und Eigenmittelstruktur	11
Tabelle 3: Überleitungsrechnung der Eigenmittel	12
Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 438 CRR	14
Tabelle 5: Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals	14
Tabelle 6: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentliche Kreditrisikopositionen	
Tabelle 7: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	16
Tabelle 8: Forderungsarten	17
Tabelle 9: Forderungsarten geografische Hauptgebiete	18
Tabelle 10: Forderungsarten Branchen	19
Tabelle 11: Forderungsarten Restlaufzeiten	20
Tabelle 12: Entwicklung der Risikovorsorge	21
Tabelle 13: Darstellung der notleidenden Forderungen und Kredite in Verzug nach geografischen Gebie	
Tabelle 14: Darstellung der notleidenden Forderungen und Kredit in Verzug nach Wirtschaftszweigen	
Tabelle 15: Gesamtbetrag der gesicherten Positionswerte (ohne Verbriefung)	24
Tabelle 16: Gesamtsumme Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung	25
Tabelle 17: KSA-Positionen vor KRM	26
Tabelle 18: KSA-Positionen nach KRM	27
Tabelle 19: Positive Wiederbeschaffungswerte	29
Tabelle 20: Nominalwert der Kreditderivate	29
Tabelle 21: Darstellung der unbelasteten Vermögenswerte gemäß Art. 443 CRR	30
Tabelle 22: Darstellung der erhaltenen Sicherheiten	31
Tabelle 23 Darstellung der belasteten Vermögenswerte / erhaltenen Sicherheiten	31
Tabelle 24: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken	32
Tabelle 25: Zinsrisiko im Anlagenbuch	34
Tabelle 26: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	36
Tabelle 27: Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für Verschuldungsquote	37
Tabelle 28: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommer Risikopositionen)	ne 38

BANK

Tabelle 29: Veränderung der Verschuldungsquote im Jahresvergleich	39
Tabelle 30: Mitglieder des Aufsichtsrats	40

1. Inhalt und Ziel der Offenlegung

Mit dem Offenlegungsbericht per 31. Dezember 2017 setzt die Airbus Bank GmbH (nachfolgend auch die Bank genannt) die Anforderungen und allgemeinen Grundsätze zur Offenlegung gem. Teil 8 der am 01. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (kurz CRR) um.

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes erfolgt gem. Art. 433 CRR einmal jährlich und beinhaltet folgende qualitative und quantitative Informationen:

- Anwendungsbereich
- Risikomanagementzielen und -politik,
- Eigenmittel und -anforderungen,
- Antizyklischer Kapitalpuffer
- den Kredit- bzw. Adressausfallrisiken,
- Unbelastete Vermögenswerte,
- Marktpreisrisiko,
- Operationelles Risiko,
- Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch,
- Verschuldung
- Unternehmensführungsregeln und
- Vergütungspolitik

Die im vorliegenden Offenlegungsbericht dargestellten Inhalte unterliegen dem Wesentlichkeitsgrundsatz gem. Art. 432 CRR und stehen im Einklang mit den EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen (EBA/GL/2014/14). Daher sind rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen nicht Gegenstand dieses Berichts. Um eine angemessene Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der dargestellten Berichtsinhalte statt. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen sind in Arbeitsanweisungen geregelt.

Die nachfolgenden Berichtsinhalte bieten umfassende Informationen über das Gesamtrisikoprofil.

Die Bank möchte an dieser Stelle darauf verweisen, dass Teile der offenzulegenden Informationen im veröffentlichten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 enthalten sind und im Einklang mit Art. 434 Abs. 2 CRR in den nachfolgenden Darstellungen nicht erneut erfolgen.

Als Medium der Offenlegung dieses Berichts wird der Bundesanzeiger genutzt.

2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Art. 436 CRR umfasst ausschließlich die Airbus Bank GmbH. Diese wird in den Konzernabschluss nach § 315a HGB der Airbus SE, Leiden/Niederlande einbezogen. Tochterunternehmen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 16 CRR gibt es nicht.



3. Risikomanagementziele und -politik

Die Informationen gem. Art. 435 Abs. 1 CRR bezüglich der Risikomanagementziele und –politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und –systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB dargestellt. Der Lagebericht wurde von der Geschäftsleitung genehmigt und wird zeitnah zur Feststellung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

BANK

4. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren nach Art. 435 Abs. 1 lit. e CRR

Die Airbus Bank GmbH hat das Ziel, eine nachhaltige risikoadäquate Verzinsung des eingesetzten Kapitals für ihre Gesellschafter zu erwirtschaften. Die Bank nutzt gezielt die sich an ihren Märkten ergebenden Chancen. Hierzu ist sie bereit, Risiken bewusst und in wirtschaftlich tragbarer Höhe einzugehen.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Airbus Bank GmbH wird durch ihre Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt, für deren Ausarbeitung und Umsetzung die Geschäftsführung verantwortlich ist. In der Geschäfts- und Risikostrategie wird aufgezeigt, mit welchen strategischen Zielen und Maßnahmen die langfristige Existenz der Airbus Bank GmbH nachhaltig gesichert wird. Die Geschäftsstrategie beschreibt auf Grundlage des Geschäftsmodells die wesentlichen Geschäftsaktivitäten der Bank.

Die Risikostrategie leitet sich konsistent aus der nachhaltigen Geschäftsstrategie der Bank ab. Sie definiert Regeln für den Umgang mit Risiken, welche sich unmittelbar oder mittelbar aus den Geschäftsaktivitäten der Bank ergeben. Diese Regeln bilden die Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement. Die Risikostrategie beschreibt als wesentliches Element Risikomanagement und -steuerungsprozess, welcher die systematische Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken skizziert. Dieser Prozess wird ergänzt durch die Darstellung der Risikokultur der Airbus Bank, welche auf einer offenen Kommunikationskultur und einer Kultur des offenen und konstruktiven Umgangs mit Risiken und Fehlern beruht. In diesem Sinne ist das Risikobewusstsein jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters das explizite Ziel der Geschäftsleitung. Darüber hinaus stellt die Risikostrategie die Risikolimitierung anhand der Risikotragfähigkeit sowie weiterer Kriterien der Airbus Bank dar und definiert den Eskalationsprozess zum Umgang mit Risikosachverhalten, z.B. Limitauslastungen die sich definierten Schwellenwerten nähern

Zusammenfassend geht die Airbus Bank GmbH davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

München, den 16. Mai 2018

Airbus Bank GmbH

Die Geschäftsführung

Christian Unrath Jürgen Wienes



5. Erklärung des Leitungsorgans zum Risikoprofil nach Art. 435 Abs. 1 lit. f CRR

Die bankinterne Risikosteuerung erfolgt im Rahmen der Baseler Säule II. Der Gesetzgeber hat sich hier im Rahmen des § 25a KWG und diversen themenbezogenen Rundschreiben umfassend geäußert. Für die Airbus Bank GmbH ist es oberstes Ziel, die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen.

Auf Basis der Geschäftsstrategie der Airbus Bank GmbH wurde eine Risikostrategie entwickelt, in der die Eckpfeiler des Risikomanagement- und steuerungsprozesses dargestellt werden. Im Rahmen der Risikoinventur hat die Bank folgende wesentliche Risiken identifiziert:

- 1. Adressausfallrisiken
- 2. Marktpreisrisiken
- 3. Operationelle Risiken
- 4. Liquiditätsrisiken

Zur Messung und Steuerung dieser Risiken verwendet die Airbus Bank GmbH Methoden, die den nationalen sowie den Anforderungen des regulatorischen Umfelds wie Basel III entsprechen. Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit werden Risiken durch verschiedene Verfahren gemessen und dem vorhandenen Risikodeckungspotential gegenübergestellt. Durch ein integriertes Limitsystem wird die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit regelmäßig überwacht.

Auf der Grundlage der Risikostrategie und dem darin festgelegten Risikoappetit entscheidet die Geschäftsleitung, welche Risiken durch verschiedene Risikominderungstechniken begrenzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Airbus Bank GmbH nur solche Risiken eingeht, für die ein wirksamer Risikomanagement und –steuerungsprozess sichergestellt ist. Das Risikocontrolling stellt die Überwachung der laufenden Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sicher.

Sofern wesentliche Risiken sinnvoll quantifizierbar und messbar sind, werden sie im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung entsprechend limitiert.

Nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlich geforderten Eigenmittelanforderungen (Säule I) ergeben sich zum 31. Dezember 2017 unter Säule II nachfolgend dargestellte Risikowerte, denen Risikolimite gegenübergestellt werden:

Risikoart	Limit (TEUR)	Risiko (TEUR)	
Adressenausfallrisiko	84.000	38.601	
davon Kreditrisiko	81.000	36.897	
davon Migrationsrisiko	3.000	1.704	
Marktpreisrisiko	6.000	1.821	
davon Fremdwährungsrisiko	2.000	708	
davon Zinsänderungsrisiko	3.000	989	

BANK

Davon Credit Spread Risiko	1.000	124
Operationelles Risiko	2.500	2.243
Risikopuffer		5.468
Gesamt Säule II	92.500	48.133

Tabelle 1: Auslastung der Risikotragfähigkeit Säule II

Die Airbus Bank GmbH verwendet zur Berechnung der Risikotragfähigkeit einen GuV-basierten Going-Concern Ansatz, den sie als primären Steuerungsansatz definiert.

Ausführliche Informationen sind im Risikobericht des Lageberichts enthalten.

München, den 16. Mai 2018

Airbus Bank GmbH

Die Geschäftsführung

Christian Unrath Jürgen Wienes



6. Eigenmittel nach Art. 437 CRR

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 betragen die regulatorischen Eigenmittel der Airbus Bank GmbH nach Art. 72 CRR 302.878 TEUR.

Die Eigenmittel der Bank setzen sich ausschließlich aus Posten des harten Kernkapitals zusammen.

Im Jahr 2017 wurden weder zusätzliches Kernkapital noch Instrumente des Ergänzungskapitals von der Airbus Bank GmbH begeben.

Die Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz werden im Folgenden derart erweitert, dass alle Bestandteile wie in Anlage I und Anlage II dargestellt sind. Gleichzeitig wird eine Zuordnung mittels Verweis auf die entsprechende Zeilennummer in den Anlagen vorgenommen.

Eigenmittelbestandteile per 31.12.2017 in TEUR	Handels- rechtliche Bilanz	Zeilennummer Anlage II Eigenmittel- struktur		
Aktiva				
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0	0		
davon Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche	0	54		
Beteiligungen	0	0		
davon Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche	0	23		
Immaterielle Vermögenswerte	33	8		
Passiva				
Eigenkapital	301.900	0		
davon Gezeichnetes Kapital	30.000	1		
davon Kapitalrücklagen	268.061	3		
davon Gewinnrücklagen	3.839	2		
Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.011	3a		
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0		
davon Anleihen zusätzliches Kernkapital	0	30, 32		
davon Anleihen Ergänzungskapital	0	46		

Tabelle 2: Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz und Eigenmittelstruktur



Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der Eigenkapitalbestandteile des festgestellten Jahresabschlusses der Airbus Bank zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a CRR i.V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013:

per 31.12.2017 in TEUR	Bilanzwert gem. Einzelabschluss	Aufsichtliche Adjustierungen	Eigenmittel- bestandteile
Gezeichnetes Kapital	30.000	0	30.000
(+) Kapitalrücklage	268.061	0	268.061
(+) Gewinnrücklage	3.839	0	3.839
Eigenkapital gem. Einzelabschluss (HGB)	301.900		301.900
(+) Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.011	0	1.011
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	302.911		302.911
(-) immaterielle Anlagewerte	33	0	33
Hartes Kernkapital (CET1)	302.878		302.878
(+) zusätzliches Kernkapital (AT1)	0		0
Kernkapital (T1)	302.878	0	302.878
(+) Ergänzungskapital (T2)	0		0
Eigenmittel (T1 + T2)	302.878		302.878

Tabelle 3: Überleitungsrechnung der Eigenmittel

Eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der Bank begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals nach den Vorgaben des Anhang III Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 sind in der Anlage I zu diesem Bericht dargestellt.

Für die Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit gem. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 wird auf Anlage II dieses Dokuments verwiesen.



7. Eigenmittelanforderungen

7.1 Angemessenheit des internen Kapitals

Die Prüfung der Angemessenheit des internen Kapitals beurteilt die Bank mittels des im Lagebericht beschriebenen Risikotragfähigkeitskonzeptes.

Die Risikotragfähigkeit war im Jahr 2017 zu jederzeit gegeben.

7.2 Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen ermittelt die Airbus Bank GmbH gemäß den Vorschriften der CRR.

Die Airbus Bank GmbH berechnet das Adressenausfallrisiko nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR. Für das operationelle Risiko erfolgt die Ermittlung nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III der CRR und für das Marktrisiko nach den Standardmethoden des Teil 3 Titel IV der CRR.

Eine Kalkulation der Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das sogenannte CVA-Risiko, erfolgt aktuell nicht, da die Airbus Bank von der Ausnahmeregelung nach Art. 382 Abs. 4 Buchstabe a CRR Gebrauch macht.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für die einzelnen Risikopositionsklassen der Airbus Bank GmbH zum 31. Dezember 2017:

Risikopositionen in TEUR	Eigenkapitalanforderung
Kreditrisiken (Standardansatz)	86.669
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	699
Unternehmen	78.999
Mengengeschäft	1.797
Durch Immobilien besicherte Positionen	3.328
Ausgefallene Positionen	1.519
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0

Gedeckte Schuldverschreibungen	300
Verbriefungspositionen	0
Positionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	2
Beteiligungen	0
Sonstige Posten	25
Marktrisiken (Standardansatz)	0
Positionsrisiko für Handelsbuchtätigkeit	0
Zinsänderungsrisiko	0
Aktienpositionsrisiko	0
Fremdwährungsrisiko	0
Warenpositionsrisiko	0
Operationelle Risiken	1.595
Basisindikatoransatz für operationelle Risiken	1.595
Gesamtrisikobetrag aufgrund Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	0
Eigenmittelanforderungen insgesamt	88.264

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 438 CRR

Zum 31. Dezember 2017 stellen sich die Kapitalquoten der Airbus Bank GmbH nach Feststellung zusammenfassend wie folgt dar:

Kapitalquote	31.12.2017
Harte Kernkapitalquote	27,45 %
Kernkapitalquote	27,45 %
Gesamtkapitalquote	27,45 %

Tabelle 5: Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals

Die Bank verfügt über eine ausreichende Kapitalbasis. Die Einhaltung der regulatorisch geforderten Mindestkapitalquoten war im Berichtszeitraum jederzeit gegeben.

Dies gilt auch für die über die bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinausgehenden Anforderungen an die Mindestkapitalausstattung des aufsichtlichen Überprüfungs- und (Supervisory Evaluation Process. Bewertungsprozesses Review and SREP). Gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 KWG i.V.m. § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG wurde für die 2017 eine Mindestquote von 10,0 Prozentpunkten festgelegt, Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 CRR um 2,0 Prozentpunkte überschreitet.

Mit Bescheid vom 01. Februar 2018 wurde ein geminderter SREP-Aufschlag von 0,50 % festgelegt, daraus ergibt sich eine Gesamtkapitalquote von 8,50 %.



7.3 Antizyklischer Kapitalpuffer

Seit dem 01. Januar 2016 kommt der antizyklische Kapitalpuffer zur Anwendung. Er gilt als ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht und soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor angemessen Rechnung tragen.

Die Rechtsgrundlage des antizyklischen Kapitalpuffers basiert insbesondere auf den Artikeln 130, 135 bis 150 der CRD IV, die in § 10 d KWG i.V.m § 64 r KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers, der in hartem Kernkapital vorzuhalten ist, wird in Deutschland durch die BaFin festgelegt. Für das Jahr 2017 beträgt der Puffer 0,00 % für Deutschland. Jedoch haben Island, Norwegen, Schweden, Tschechische Republik, Slowakei und Hongkong für 2017 Kapitalpuffer festgelegt.

Nach Art. 440 Abs. 1 Buchstabe a CRR erfolgt eine Offenlegung der geographischen Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen.

Zu den relevanten Kreditrisikopositionen zählen unterlegungspflichtige Kreditrisikopositionen (ohne die Forderungsklassen nach Art. 112 Buchstabe a – f CRR).

Die nachfolgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen dar:

	Allge- meine Kredit- risiko- position	Risiko- position im Handels -buch	Verbrie- fungs- risiko- position	Eigenmittelanforderungen					
31.12.2017 in TEUR	Risikopositionswert (SA)	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen im Handelsbuch	Risikopositionswert (SA)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe	Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
Brasilien	34	0	0	2	0	0	2	0,00	0,00
Deutschland	669.126	0	0	48.188	0	0	48.188	56,04	0,00
Finnland	4.990	0	0	40	0	0	40	0,05	0,00
Frankreich	12.594	0	0	702	0	0	702	0,82	0,00



Guernsey	10.319	0	0	825	0	0	825	0,96	0,00
Irland	146.937	0	0	11.755	0	0	11.755	13,67	0,00
Italien	7.777	0	0	69	0	0	69	0,08	0,00
Kaimaninseln	107.735	0	0	8.619	0	0	8.619	10,03	0,00
Kanada	3.003	0	0	48	0	0	48	0,06	0,00
Luxemburg	42.186	0	0	3.375	0	0	3.375	3,93	0,00
Niederlande	5.952	0	0	116	0	0	116	0,13	0,00
Österreich	19.466	0	0	1.688	0	0	1.688	1,96	0,00
Russland	109	0	0	7	0	0	7	0,01	0,00
Schweden	10.077	0	0	806	0	0	806	0,94	2,00
Schweiz	70	0	0	4	0	0	4	0,00	0,00
Singapur	30.770	0	0	2.462	0	0	2.462	2,86	0,00
Slowakei	64	0	0	8	0	0	8	0,01	0,50
Spanien	8.006	0	0	91	0	0	91	0,11	0,00
Vereinigte Staaten	89.615	0	0	7.169	0	0	7.169	8,34	0,00
Summe	1.168.830	0	0	85.974	0	0	85.974	100	

Tabelle 6: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

Art. 440 Abs. 1 Buchstabe b CRR fordert die Offenlegung der Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.

Der Prozentsatz des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der antizyklischen Kapitalpufferquoten der Länder, in denen die wesentlichen Risikopositionen des Instituts zu belegen sind.

Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Prozentsatzes des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers mit dem Gesamtrisikobetrag.

Per 31. Dezember 2017 beträgt dieser Puffer 0,019 %.

31.12.2017 in TEUR		
010	Gesamtforderungsbetrag	1.103.285
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,019
030	Anforderung an den institutsspezifischen Kapitalpuffer	206

Tabelle 7: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers



8. Adressenausfallrisiken

8.1 Portfoliodarstellung

Art. 442 Buchstabe c – f CRR verlangt die Offenlegung des Gesamtbetrags der Risikopositionen. Die Forderungswerte stellen die Basis für das Kreditrisiko dar und werden wie folgt aufgeteilt nach:

- Forderungsklassen
- geografischen Hauptgebieten
- Wirtschaftszweigen und
- Restlaufzeiten

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Forderungen erfolgt nach den aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden mit ihren Buchwerten nach Absatz von Wertberichtigungen und vor Kreditrisikominderung ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Forderungen kann gem. Tabelle 8 nach verschiedenen Forderungsklassen aufgegliedert werden. Hierbei ergibt sich der Durchschnittsbetrag aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartalsmeldungen aus dem Jahre 2017:

31.12.2017 Aufsichtliche Forderungsklassen in TEUR	Gesamtbetrag der Forderungen	Durchschnittsbetrag des Gesamtbetrags der Forderungen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	34.883	40.775
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
Öffentliche Stellen	30	15
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationale Organisationen	0	0
Institute	47.769	27.746
Unternehmen	1.189.231	1.074.170
Mengengeschäft	40.846	47.042
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	95.660	94.344
Ausgefallene Positionen	14.155	14.702
Gedeckte Schuldverschreibungen	34.077	23.571
Verbriefungspositionen	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	58	66
Beteiligungspositionen	0	0
Sonstige Posten	310	329
Gesamt	1.457.019	1.322.760

Tabelle 8: Forderungsarten



Die drei folgenden Tabellen zeigen den Gesamtbetrag der Forderungen klassifiziert nach geografischen Hauptgebieten, Branchen und vertraglichen Restlaufzeiten:

BANK

31.12.2017 Aufsichtliche Forderungsklassen in TEUR	Deutschland	EU	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	7.573	27.310	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0
Öffentliche Stellen	30	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0
Institute	40.388	7.381	0
Unternehmen	679.247	262.755	247.229
Mengengeschäft	39.695	932	219
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	95.660	0	0
Ausgefallene Positionen	10.439	3.716	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	4.236	29.841	0
Verbriefungspositionen	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	58	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0
Sonstige Posten	310	0	0
Gesamt	877.636	331.935	247.448

Tabelle 9: Forderungsarten geografische Hauptgebiete

31.12.2017 Aufsichtliche Forderungsklassen in TEUR	Banken Haushalte nehmen		Öffentliche personen Branche und Unter-	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	5.266	29.617	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	30	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0
Institute	47.769	0	0	0
Unternehmen	2.998	0	1.186.233	0
Davon KMU	0	0	1.047.396	0
Mengengeschäft	0	0	40.846	0
Davon KMU	0	0	25.916	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	95.660	0
Davon KMU	0	0	90.278	0
Ausgefallene Positionen	0	0	14.155	0
Davon KMU	0	0	10.436	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	34.077	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	58	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0
Sonstige Posten	305	0	5	0
Gesamt	90.415	29.647	1.336.957	0

Tabelle 10: Forderungsarten Branchen

Vom gesamten Forderungsvolumen entfallen zum 31. Dezember 2017 insgesamt 1.174.026 TEUR auf kleine und mittlere Unternehmen.

Die Zuordnung des Forderungsbetrags erfolgt grundsätzlich nach den Wirtschaftszweigschlüsseln der Deutschen Bundesbank.

Der Fokus des Forderungsvolumens der Airbus Bank GmbH liegt auf dem Sektor der Unternehmen.



31.12.2017 Aufsichtliche Forderungsklassen in TEUR	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Größer 5 Jahre bis unbefristet
Zentralstaaten oder Zentralbanken	18.761	16.122	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0
Öffentliche Stellen	30	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0
Institute	40.487	7.282	0
Unternehmen	436.672	322.357	430.202
Mengengeschäft	17.521	15.551	7.774
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	7.208	74.150	14.302
Ausgefallene Positionen	9.999	2.600	1.556
Gedeckte Schuldverschreibungen	7.603	21.475	4.999
Verbriefungspositionen	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	58	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0
Sonstige Posten	310	0	0
Gesamt	538.649	459.537	458.833

Tabelle 11: Forderungsarten Restlaufzeiten

8.2 Risikovorsorge

Alle Kreditengagements unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung. Hierbei wird ermittelt, inwieweit eine teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit der Forderungen vorliegt. Eine außerordentliche Überprüfung der Forderungen einschließlich Sicherheiten erfolgt, wenn dem Kreditinstitut Informationen bekannt werden, die auf eine negative Veränderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder der Sicherheiten hindeuten.

Die Airbus Bank GmbH unterscheidet zwischen folgenden Stufen einer Leistungsstörung:

- Forderungen in Verzug/ überfällig:
 Ein Engagement wird als überfällig klassifiziert, wenn dieses mindestens einen Tag im Rückstand ist, wobei der Rückstandsbetrag mindestens EUR 100 und mindestens 2,50 % der bestehenden Restforderung beträgt.
- Notleidende Forderungen/ wertgemindert:



Als wertgemindert bzw. notleidend werden Forderungen eingestuft, die oben beschriebene Überfälligkeit durchgehend seit mehr als 90 Tagen aufweisen oder bei denen eine vollständige Begleichung der Verbindlichkeiten des Schuldners als unwahrscheinlich angesehen wird.

Die Risikovorsorge erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen (EWB) oder Rückstellungen gebildet. Für das latente Ausfallrisiko hat die Airbus Bank GmbH Pauschalwertberichtigungen (PWB) in Höhe der steuerlich anerkannten Verfahren gebildet. Außerdem besteht eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gem. § 340f HGB. Unterjährig ist sichergestellt, dass Einzelwertberichtigungen/Rückstellungen umgehend erfasst werden. Eine Auflösung der Einzelrisikovorsorge wird erst dann vorgenommen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erkennbar mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

Aufgrund der als nicht wesentlich angesehenen Länderrisiken hat die Bank auf die Bildung von Länderwertberichtigungen verzichtet.

Nach Art. 442 Buchstabe i CRR müssen Bestandsveränderungen an Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft veröffentlicht werden:

zum 31.12.2017 in TEUR	Anfangs- bestand der Periode	Fortschrei- bung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Wechselkurs- bedingte und sonstige Veränder- ungen	Endbestand der Periode
EWB	8.258	2.597	517	781	0	9.557
Rückstellungen	379	0	350	0	0	29
PWB	3.255	2.000	367	0	0	4.888
Gesamt	11.892	4.597	1.234	781	0	14.474

Tabelle 12: Entwicklung der Risikovorsorge

Die folgende Tabelle enthält gem. Art. 442 Buchstabe h CRR die Darstellung der notleidenden Kredite und Kredite in Verzug nach wesentlichen geografischen Gebieten:

zum 31.12.2017 in TEUR	Deutsch- land	EU	Sonstige	Gesamt
Kredite in Verzug ohne Wertberichtigungsbedarf (Art. 442 Buchstabe h CRR)	150	0	0	150
Gesamtbetrag wertgeminderter Forderungen (notleidende Kredite)	10.997	3.775	0	14.772
Bestand EWB	8.821	736	0	9.557
Bestand PWB	4.888	0	0	4.888
Bestand Rückstellungen	29	0	0	29

Tabelle 13: Darstellung der notleidenden Forderungen und Kredite in Verzug nach geografischen Gebieten

Tabelle 14 zeigt die notleidenden Forderungen und Kredite in Verzug nach den wesentlichen Wirtschaftszweigen gem. den Anforderungen nach Art. 442 Buchstabe g CRR:

zum 31.12.2017 in TEUR	Banken	Öffentliche Haushalte	Privat- personen und Unter- nehmen	Keiner Branche zugeordnet	Gesamt
Kredite in Verzug ohne Wertberichtigungsbedarf (Art. 442 Buchstabe g CRR)	0	0	150	0	150
Gesamtbetrag wertgeminderter Forderungen (notleidende Kredite)	0	0	14.772	0	14.772
Bestand EWB	0	0	9.557	0	9.557
Bestand PWB	0	0	4.888	0	4.888
Bestand Rückstellungen	0		29		29
Nettozuführung oder Auflösung	0	0	0	0	0
Abschreibung	0	0	0	0	0
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	0	0	0	0	0

Tabelle 14: Darstellung der notleidenden Forderungen und Kredit in Verzug nach Wirtschaftszweigen

BANK

8.3 Kreditrisikominderung

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, müssen nach Art. 453 CRR qualitative und quantitative Informationen zu den Risikominderungstechniken darstellen.

Die im täglichen Geschäftsbetrieb der Airbus Bank GmbH eingegangenen Risiken werden durch Kreditrisikominderungstechniken in Form von Sicherheiten reduziert.

Die Akzeptanz, Bewertung von Sicherheiten sowie deren definierte Wertansatzfaktoren und Beleihungsgrenzen sind in der schriftlich fixierten Ordnung verankert. Grundsätzlich akzeptiert die Bank als Sicherheiten Immobilien- sowie Flugzeugsicherheiten und sonstige Sicherheiten u.a. Versicherungen, Bürgschaften sowie Verpfändungen.

Anrechnungserleichternd werden nur die Sicherheiten zum Ansatz gebracht, die die Anforderungen des Teil 3 Titel 2 Kapitel 4 der CRR erfüllen.

Bei der Airbus Bank GmbH werden grundsätzlich folgende Arten von Sicherheiten in Anrechnung gebracht:

- Besicherung ohne Sicherheitsleistung
 - Bürgschaften und Garantien
- Besicherung mit Sicherheitsleistung (Finanzielle Sicherheiten)
 - Bareinlagen in unserem Haus
 - Bareinlagen bei anderen Kreditinstituten
 - Schuldverschreibungen, Aktien und Anteile an OGA, welche die Anforderungen an die Kreditrisikominderungstechniken gem. der CRR erfüllen
 - an die Airbus Bank GmbH abgetretene oder verpfändete Kapitallebensversicherungen

Die Sicherheiten verteilen sich auf die folgenden wichtigsten Arten von Garantiegebern:

- Zentralregierung
- Unternehmen
- Privatpersonen

Die Berechnung der Sicherungswirkung der finanziellen Sicherheiten erfolgt nach der einfachen Methode gem. Art. 222 CRR.

Neben diesen Sicherheiten nutzt die Airbus Bank GmbH Grundpfandrechte als wesentliche Instrumente zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen. Grundpfandrechte werden im KSA, soweit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CRR erfüllt sind, privilegiert und als eigenständige Forderungsklasse geführt, und somit nicht als Kreditrisikominderungstechnik nach CRR behandelt.

Innerhalb der von der Airbus Bank GmbH verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente wurden keine Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen eingegangen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die berücksichtigungsfähigen Sicherheiten in Form von Garantien, Bürgschaften und Kreditderivaten nach Risikopositionsklassen:

31.12.2017 in TEUR	Garantien/ Bürgschaften	Finanzielle Sicher- heiten	Sonstige Sicherheiten	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0
Öffentlichen Stellen	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationalen Organisationen	0	0	0	0
Institute	4.174	0	0	4.174
Unternehmen	200	0	0	200
Mengengeschäft	139	277	180	596
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	44	1.074	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0	0
sonstige Posten	0	0	0	
Gesamt	4.557	1.351	180	6.088

Tabelle 15: Gesamtbetrag der gesicherten Positionswerte (ohne Verbriefung)

Der Risikopositionswert nach CRR Art. 111 CRR beschreibt die Höhe des ausfallgefährdeten Betrags und bildet damit die Grundlage zur Bestimmung der risikogewichteten Positionsbeträge sowie der Eigenkapitalunterlegung.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Risikopositionswert vor und nach Sicherheiten im KSA:



Risikogewicht in %	Gesamtsumme der Risikopositionswerte (Standardansatz; in TEUR)					
RISIROGEWICHT III 76	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung				
0	34.914	39.088				
2	0	0				
4	0	0				
10	30.690	30.690				
20	53.811	50.114				
35	34.418	34.452				
50	60.282	60.282				
70	0	42				
75	35.460	34.865				
100	991.083	989.811				
150	12.269	12.232				
Sonstiges	58	58				
Gesamt	1.252.985	1.251.634				

Tabelle 16: Gesamtsumme Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung

8.4 Nutzung externer Ratingagenturen

Die Airbus Bank GmbH nutzt zur Beurteilung der Bonität die Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch, welche nach Art. 138 CRR entsprechend nominiert wurden.

Für die Ratingagentur Standard & Poor's wurden die Klassenbezeichnungen Corporates, Insurance, Governments (Sovereigns/ Supranationales) und Structured Finance – Covered Bonds benannt. Für die Ratingagentur Moody's wurden die Klassenbezeichnungen Unternehmen, Finanzinstitute - Versicherungen, Staaten & supranationale Organisationen, Strukturierte Finanzierungen – Covered Bonds benannt. Für die Ratingagentur Fitch wurden die Klassenbezeichnungen Corporate Finance, Sovereigns & Supranationales und Structured Finance benannt.

Die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen erfolgt für diese Marktsegmente auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen der genannten Ratingagenturen (externe Ratings). Dies erfolgt nach der EBA Standardmethode, wonach grundsätzlich jeder Emission ein externes Rating zugeordnet wird. Existiert für eine Forderung kein Emissionsrating, wird auf ein ggf. vorhandenes externes Rating des Schuldners abgestellt (Emittentenrating). Ansonsten werden die Forderungen im Rahmen der Eigenmittelanforderungen mit pauschalen Anrechnungssätzen berücksichtigt.



	KSA-Positionen (ohne Verbriefungen) vor und nach Kreditrisikominderung (KRM)								
	31.12.2017								
	TEUR			Bonitäts	stufen			Kapitalabzug	Sonstiges
		1	2	3	4	5	6		
	Zentralstaaten und Zentralbanken	29.617	0	0	0	0	0	0	0
	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0
	Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0
	Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Institute	7.282	0	0	0	0	0	0	0
<	Unternehmen	2.998	0	0	0	0	0	0	0
vor KRM	Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0
A S	Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0
_	Ausgefallene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gedeckte Schuldverschreibungen	30.690	3.387	0	0	0	0	0	0
	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0
	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	70.587	3.387	0	0	0	0	0	0

Tabelle 17: KSA-Positionen vor KRM

BANK

	KSA-Positionen (ohne Verbriefungen) vor und nach Kreditrisikominderung (KRM)								
	31.12.2017								
	TEUR		Bonitätsstufen				Kapitalabzug	Sonstiges	
		1	2	3	4	5	6		
	Zentralstaaten und Zentralbanken	33.791	0	0	0	0	0	0	0
	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0
	Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0
	Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Institute	3.108	0	0	0	0	0	0	0
	Unternehmen	2.998	0	0	0	0	0	0	0
ò	Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0
vor KRM	Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0
S	Ausgefallene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gedeckte Schuldverschreibungen	30.690	3.387	0	0	0	0	0	0
	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0
	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	70.587	3.387	0	0	0	0	0	0

Tabelle 18: KSA-Positionen nach KRM

BANK

9. Beteiligungspositionen des Anlagebuchs

Die Airbus Bank GmbH hält keine Beteiligungspositionen.

10. Gegenparteiausfallrisiko

Bei der Airbus Bank GmbH spielen derivative Kontrahenten- und Emittentenrisiken eine untergeordnete Rolle.

OTC-Derivate werden nur zu Zwecken der Reduzierung des Zinsänderungsrisikos von Anlagebuchpositionen und ausschließlich mit dem Mutterkonzern, der Airbus SE, abgeschlossen. Ein Handel in diesen Instrumenten wird nicht betrieben; Kreditderivate bestehen nicht.

Die Airbus Bank GmbH definiert aufgrund der eingeschränkten Geschäftstätigkeit in diesem Bereich sowie dem ausschließlichen Eingehen solcher Positionen mit der Muttergesellschaft das Gegenparteiausfallrisiko als nicht wesentlich.

Das anzurechnende Gegenparteiausfallrisiko wird anhand der Marktbewertungsmethode gem. Art. 274 CRR ermittelt und beläuft sich per 31. Dezember 2017 auf 953 TEUR, die entsprechenden positiven Marktwerte betragen 207 TEUR.

31.12.2017 in TEUR	Positiver Bruttozeitwert vor Aufrechnung und Sicherheiten	Aufrechnungs- möglichkeiten	Anrechenbare Sicherheiten	Positiver Bruttozeitwert nach Aufrechnung und Sicherheiten
Zinsderivate	207	0	0	207
Währungsderivate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Kreditderivate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Aktienderivate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	207	0	0	207

Tabelle 19: Positive Wiederbeschaffungswerte

31.12.2017	Eigenes Kreditportfolio		
in TEUR	gekauft (Sicherungsnehmer)	verkauft (Sicherungsgeber)	
Credit Default Swaps	k.A.	k.A.	
Total Return Swaps	k.A.	k.A.	
Credit Linked Notes	k.A.	k.A.	
Sonstige	k.A.	k.A.	
Gesamt	k.A.	k.A.	

Tabelle 20: Nominalwert der Kreditderivate



11. Unbelastete Vermögenswerte

Nach Art. 443 CRR sind Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten zu veröffentlichen.

BANK

Ein Vermögenswert wird als belastet angesehen, wenn er

- verpfändet wurde,
- als Absicherung oder Zusatzsicherheit im Rahmen einer Vereinbarung für ein Geschäft dient,
- nicht ungehindert (zur anderweitigen Verwendung) zurückgenommen werden kann.

Folgende Transaktionen können demnach zu einer Belastung führen:

- besicherte Finanztransaktionen (z. B. Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfte)
- jede Art von Besicherungsvereinbarung einschließlich der Verpfändung an die Bundesbank
- Besicherungen in Clearingsystemen (z.B. Beitrag für den Ausfallfonds einer Zentralen Gegenpartei, Initial Margins)
- Aktiva, die Teil einer Verbriefungstransaktion sind
- Deckungsmasse für gedeckte Schuldverschreibungen (z. B. Pfandbriefe, Kommunalobligationen)

Im Umkehrschluss gelten alle Vermögenswerte als unbelastet, sofern sie dem Institut frei zur Verfügung stehen.

Die folgenden Ausführungen basieren auf den in den EBA-Leitlinien enthaltenen Vorgaben zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA/GL/2014/03) und geben einen Überblick über den Grad der Belastung der Vermögenswerte und hieraus abgeleitet eine Einschätzung über die Zahlungsfähigkeit der Bank:

Vermögenswerte	Buchwerte der belasteten Vermögenswerte (TEUR)	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte (TEUR)	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte (TEUR)	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte (TEUR)
Vermögenswerte des berichtenden Instituts	13.241		1.066.042	
Eigenkapitalinstrumente	0	0	53	0
Schuldtitel	1.418	1.418	62.867	62.155
Sonstige Vermögenswerte	12.083		978.022	

Tabelle 21: Darstellung der unbelasteten Vermögenswerte gemäß Art. 443 CRR

Erhaltene Sicherheiten	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteten Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen (TEUR)	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen, die zur Belastung in Frage kommen (TEUR)
Erhaltene Sicherheiten	62.743	0
Aktieninstrumente	0	0
Schuldtitel	62.743	0
Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	0

Tabelle 22: Darstellung der erhaltenen Sicherheiten

Belastete Vermögenswerte / erhaltene Sicherheiten und damit	Kongruente Verbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte und entgegengenommene
verbundene Verbindlichkeiten	(TEUR)	Sicherheiten (TEUR)
Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	75.967	75.967

Tabelle 23 Darstellung der belasteten Vermögenswerte / erhaltenen Sicherheiten

Die Belastungen der Vermögenswerte der Airbus Bank GmbH resultieren zum Stichtag hauptsächlich aus folgenden Positionen:

- Besicherung für Geldaufnahmen aus gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften der Bundesbank (Tender)
- Fördergeschäfte mit der KfW und LfA

Für die Besicherung des Tenders werden hauptsächlich Wertpapiere aus einem Wertpapierleihegeschäft mit dem Mutterkonzern Airbus SE herangezogen. Die Stellung und Annahme von Sicherheiten basiert im Wesentlichen auf standardisierten

Die Stellung und Annahme von Sicherheiten basiert im Wesentlichen auf standardisierten Verträgen.

Bei den unbelasteten Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen an Kunden und Kreditinstitute sowie Schuldtitel.

12. Marktrisiko

In Bezug auf die Risikotragfähigkeit und die Angemessenheit der Eigenkapitalunterlegung für Marktpreisrisiken verweisen wir auf die Ausführungen unter dem Abschnitt "Angemessenheit der Eigenmittelausstattung" unter Punkt 7.2.

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken werden die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardmethoden unter Berücksichtigung der hierbei bestehenden Wesentlichkeitsgrenzen verwendet. Unterlegungspflichtige Fremdwährungsrisiko-, Rohwarenrisiko-, Handelsbuchrisiko- und andere Marktpreisrisikopositionen bestehen zum 31. Dezember 2017 nicht.

Risikoarten in TEUR		Betrag
Fremdwährungspositionen		0
Rohwarenrisikopositionen		0
Handelsbuch-Risikopositionen		0
davon: Anrechnungsbetrag Zinsnettoposition		0
davon: Anrechnungsbetrag Aktiva- Nettopositionen		0
	davon Summe der Teilanrechnungsbeträge allgemeines und besonderes Kursrisiko Zinsnettoposition	0
	Teilanrechnungsbetrag besonderes Kursrisiko CTP	0
	Teilanrechnungsbetrag besonderes Kursrisiko Verbriefungen (nicht CTP zugerechnet)	0
andere Marktpreisrisikopositionen		0
Spezielles Zinsrisiko von Verbriefungspositionen		0
Summe		0

Tabelle 24: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

BANK

13. Operationelles Risiko

Die Ziele und Grundsätze des Managements operationeller Risiken werden in der Risikoberichterstattung des Lageberichts näher erläutert.

Die Airbus Bank GmbH verwendet zur Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko den Basisindikatoransatz nach Art. 315 und 316 CRR.



14. Zinsrisiko im Anlagebuch

Allgemeine Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch entstehen durch das Eingehen von Geschäften mit unterschiedlicher Zinsbindungsdauer oder unterschiedlicher Reagibilität auf Zinsveränderungen. Die Airbus Bank GmbH hat ein Limitsystem für das Zinsänderungsrisiko eingerichtet.

Das Zinsänderungsrisiko der Airbus Bank GmbH wird anhand des prognostizierten Zinsergebnisses gemessen. Dabei werden auf Basis verschiedener Zinsszenarien Auswirkungen auf die Zinsergebnissituation der Bank simuliert. Die Messung des Zinsänderungsrisikos findet monatlich statt.

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Zinsänderungen im Anlagebuch werden verschiedene historische und hypothetische Zinsszenarien gerechnet. Darüber hinaus wird der von der Bankenaufsicht vorgegebene Zinsschock von ±200 Basispunkten verwendet.

Die sich hieraus ergebenden quantitativen Auswirkungen eines aufsichtsrechtlichen Zinsschocks gemäß BaFin-Rundschreiben 11/2011 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Schwankung wirtschaftlicher Wert in TEUR
Zinsschock + 200 Basispunkte	2.561
Zinsschock - 200 Basispunkte	-1.679

Tabelle 25: Zinsrisiko im Anlagenbuch

Die Airbus Bank verfolgt die Strategie einer währungs-, fristen- und strukturkongruenten Refinanzierung von Fremdwährungspositionen. Es erfolgt kein separater Ausweis der Auswirkungen des Zinsschocks auf die einzelnen Währungen.



15. Verschuldung

Gem. Art. 451 i. V. m. Art. 429 CRR haben Institute quantitative und qualitative Informationen hinsichtlich ihrer Verschuldungsquote (Leverage Ratio) zu veröffentlichen.

Als volumenbasierte, nicht risikosensitive Kennziffer soll die Leverage Ratio dazu beitragen, eine übermäßige Verschuldung in der Bankenbranche zu begrenzen.

Die Leverage Ratio wird als Prozentsatz angegeben und ergibt sich durch die Division des Kernkapitals (Kapitalmessgröße) durch die Summe der Forderungswerte der gesamten Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte (Gesamtrisikopositionsmessgröße), sofern diese nicht vom Kernkapital abgezogen werden.

Unter Anwendung der Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 ergibt sich für die Airbus Bank GmbH zum 31. Dezember 2017 nach Feststellung des Jahresabschluss eine Verschuldungsquote von 24,02 %. Die Quote der Airbus Bank GmbH liegt weit über dem diskutierten Mindestwert von 3,00 %, der aber aktuell noch nicht einzuhalten ist. Die Vorschriften des Art. 499 Abs. 2 und 3 CRR kommen nicht zur Anwendung.

In den nachstehend aufgeführten Ergebnissen sind die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/20 für die Offenlegung der Verschuldungsquote berücksichtigt:

	Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT) in TEUR				
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten	1.174.649			
2	Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden	-33			
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen)	1.174.616			
	Risikopositionen aus Derivaten in TEUR				
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	207			
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	746			
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	0			
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0			
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	0			
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	0			
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	0			
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	0			
11	Derivative Risikopositionen insgesamt	953			
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) in TEUR					

12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0			
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	0			
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0			
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0			
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	0			
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0			
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	0			
	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen in TEUR				
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	281.353			
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	196.132			
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	85.221			
(Bilanzie	elle und außerbilanzielle) Risikopositionen in TEUR, die nach Artikel 429 Abs. 14 der	Verordnung			
	(EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen				
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	0			
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	0			
	Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen in TEUR				
20	Kernkapital	302.878			
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.260.789			
Verschuldungsquote in %					
22	Verschuldungsquote	24,02			
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen					
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	0			
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0			

Tabelle 26: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote



Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße		
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.172.654
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleibt	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	953
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	85.221
EU-6a	Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben	0
EU-6b	Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleiben	0
7	Sonstige Anpassungen	1.961
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.260.789

Tabelle 27: Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für Verschuldungsquote

Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)		Risikopositions- werte der CRR- Verschuldungs- quote (TEUR)
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.174.649
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	1.174.649
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	34.077
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	34.913
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	0
EU-7	Institute	47.769
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	93.885
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	34.305

BANK

EU-10	Unternehmen	915.460
EU-11	Ausgefallene Positionen	13.872
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs- Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	367

Tabelle 28: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

Die Airbus Bank GmbH hält keine Treuhandpositionen.

Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung:

Im Rahmen des Kapitalplanungsprozesses werden auf Basis der Risikotragfähigkeit die internen und die regulatorischen Kapitalanforderungen durch das Risikomanagement ermittelt. Dazu zählt auch die Berechnung der Verschuldungsquote. Laufzeit-Inkongruenzen und belastete Vermögenswerte werden aktuell nicht berücksichtigt.

Der Kapitalplanungshorizont erstreckt sich über einen mehrjährigen Zeitraum. Werden im Planungsprozess Fehlentwicklungen festgestellt, so besteht für die Geschäftsleitung ausreichend Zeit, um steuernde Maßnahmen einzuleiten, die einer übermäßigen Verschuldung entgegenwirken.

Zudem wird nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben die Verschuldungsquote auf Quartalsbasis ermittelt und sowohl an die Geschäftsleitung als auch an die Aufsichtsbehörden berichtet.

Die gegenwärtig diskutierte Mindestquote der Leverage Ratio beträgt 3,00 %. Mit einer Quote von 24,02 % erfüllt die Airbus Bank die vorgenannte Anforderung deutlich, somit ist ein ausreichender Puffer gewährleistet.

Faktoren, die im Berichtszeitraum Auswirkungen auf die veröffentlichte Verschuldungsquote hatten:

Gegenüber dem letzten Offenlegungsbericht aus dem Jahre 2016 hat sich sowohl das Kernkapital als auch die Gesamtrisikopositionsmessgröße erhöht. Das Kernkapital wurde im Januar 2017 durch eine Kapitalerhöhung seitens des Gesellschafters um 100 Mio. EUR aufgestockt, zur Absicherung des Wachstums unabhängig von der Verschuldungsquote.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 24,02 %. Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg um 7,50 %. Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war eine prozentual höhere Steigerung des Kernkapitals im Vergleich zur Messgröße der Gesamtrisikoposition. Externe Faktoren (bspw. ökonomische) hatten keinen Einfluss auf die Verschuldungsquote.



Die Veränderungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	Geschäftsjahr 2017	Geschäftsjahr 2016
Kernkapital in TEUR	302.878	200.911
Gesamtrisikopositionsmessgröße in TEUR	1.260.789	899.427
Verschuldungsquote in %	24,02	22,34

Tabelle 29: Veränderung der Verschuldungsquote im Jahresvergleich



16. Unternehmensführungsregelungen nach Art. 435 Abs. 2 CRR

Die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch den Gesellschafter unter Mitwirkung des Aufsichtsrats unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Basis der fachlichen und persönlichen Qualifikation.

Da die Geschäftsleitung der Airbus Bank GmbH aktuell aus zwei Mitgliedern besteht, steht eine Aufteilung in Markt und Marktfolge im Vordergrund. Eine weitere Diversifizierung ist nicht möglich und nötig.

Die aktuellen Mitglieder des Leitungsorgans haben – neben ihrer Tätigkeit als Geschäftsleiter der Airbus Bank keine weiteren Leitungs- und Aufsichtsfunktionen.

Der Gesellschafter trifft die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (neben ihrer Tätigkeit als Aufsichtsräte der Airbus Bank GmbH) zum 31. Dezember 2017 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Anzahl der Leitungsfunktionen per 31.12.2017	Anzahl der Aufsichtsfunktionen per 31.12.2017
Harald Wilhelm	2	0
Jean-Baptiste Pons	0	2
Henning Giesecke	0	71
John Harrison	2	2
Nigel Taylor	0	2

Tabelle 30: Mitglieder des Aufsichtsrats

Zum Zwecke der Risikoberichterstattung sind feste Kommunikationswege und Informationsempfänger bestimmt. Die für die Risikosteuerung relevanten Daten werden vom Risikocontrolling im Rahmen eines internen Berichtswesens aufbereitet und verdichtet. Die Informationsweitergabe erfolgt dabei im Rahmen einer regelmäßigen Risikoberichterstattung bzw. in Form einer Ad-hoc-Berichterstattung.

Der Aufsichtsrat erhält (mindestens) vierteljährlich einen Bericht über die Risikoentwicklung, in dem u.a. ein Überblick über die wesentlichen Risiken, über die Informationen zur Risikotragfähigkeit sowie über die Limitauslastung gegeben wird. Unter Risikogesichtspunkten werden wesentliche Informationen dem Aufsichtsrat unverzüglich weitergeleitet. Im vergangenen Jahr gab es keine Ad-hoc-Berichterstattungen.

Die Airbus Bank GmbH hat als Unterausschuss des Aufsichtsrats einen Risiko- und Prüfungsausschuss eingerichtet, der neben ausgewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats auch die Geschäftsleitung vorsieht. Das Gremium tagt mindestens viermal jährlich.

¹ Davon kein Mandat in einem CRR-Institut und davon 4 Mandate innerhalb einer Institutsgruppe

17. Vergütungspolitik nach Art. 450 CRR

Die Geschäftsleitung der Airbus Bank GmbH ist für die Ausgestaltung einer angemessenen Vergütung der Mitarbeiter/innen verantwortlich, für die Geschäftsleitung ist der Aufsichtsrat verantwortlich. Das Institut überprüft jährlich das Vergütungssystem und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme. Der Aufsichtsrat der Bank hat im Geschäftsjahr 2017 vier Sitzungen abgehalten.

Nach §16 InstitutsVergV richten sich die Offenlegungspflichten für CRR-Institute ausschließlich nach Art. 450 CRR.

Art. 450 CRR verlangt die Offenlegung in Bezug auf die Vergütungspolitik und –praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt. Da bei der Airbus Bank GmbH keine sogenannten Risk Taker identifiziert wurden, entfällt die Offenlegung der Vergütungspolitik gem. Art. 450 CRR.



Anlage I: Beschreibung der Hauptmerkmale der Eigenmittel

Nachstehend werden die Hauptmerkmale der von der Airbus Bank GmbH begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals dargestellt (vgl. EU-Durchführungsverordnung Nr. 1423/2013 vom 20.12.2013):

	Hauptmerkmale des harten Kernkapitals	lfd. Nr. 1	lfd.Nr.2	Ifd.Nr. 3	lfd.Nr. 4
1	Emittent	Airbus Bank GmbH	Airbus Bank GmbH	Airbus Bank GmbH	Airbus Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Bilaterale Verträge	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	A	ufsichtsrechtliche	Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo·/Konzern·/Solo-·und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Share capital; GmbH Anteile/Ge- schäftsanteile	Zuzahlung/Ein- behalte des Gesellschafters	Einbehaltene Gewinne	Risikovor- sorge für die Bankrisiken
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 30,0	EUR 268,06	EUR 3,84	EUR 1,01
9	Nennwert des Instruments	EUR 30,0	EUR 268,06	EUR 3,84	EUR 1,01
9a	Ausgabepreis	EUR 30,0	EUR 268,06	EUR 3,84	EUR 1,01
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Stammkapital	Kapitalrück- lage	Gewinn- rücklage	Fonds für allgemeine Bankrisiken
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	04.07.1990	k.A.	k.A.	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit	keine Fälligkeit	keine Fälligkeit	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein	nein	nein	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	nein	nein	nein	nein
		Coupons / Di	videnden		
17	Feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	variabel	k.A.	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

19	Bestehen eines 'Dividenden-Stopps'	nein	nein	nein	nein
20 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär
20 b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein	nein	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein	nein	nein	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

	Hauptmerkmale des zusätzlichen Kernkapitals		lfd. Nr. 2
1	Emittent	k.A.	k.A.
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	k.A.	k.A.
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	k.A.	k.A.

6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solound Konzernebene	k.A.	k.A.
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	k.A.	k.A.
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments	k.A.	k.A.
9a	Ausgabepreis	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	k.A.	k.A.
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	k.A.	k.A.
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.
19	Bestehen eines 'Dividenden-Stopps'	k.A.	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.



36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.

	Hauptmerkmale des Ergänzungskapitals	lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2
1	Emittent	k.A.	k.A.
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	k.A.	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	k.A.	k.A.
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	k.A.	k.A.
6	Anrechenbar auf Solo·/Konzern·/Solo-·und Konzernebene	k.A.	k.A.
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	k.A.	k.A.
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments	k.A.	k.A.
9a	Ausgabepreis	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	k.A.	k.A.
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	k.A.	k.A.
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.
19	Bestehen eines 'Dividenden-Stopps'	k.A.	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.

27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.



Anlage II: Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Die folgende Tabelle zeigt die Eigenmittelstruktur der Airbus Bank GmbH und ist gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 dargestellt:

Eigenmittelstruktur zum 31.12.2016 TEUR nach Feststellung						
	Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(A) Betrag am 31.12.17	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	30.000	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.		
	davon: Art des Finanzinstruments 1	30.000	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.		
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.		
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.		
2	Einbehaltene Gewinne	3.839		k.A.		
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	268.061	26 (1)	k.A.		
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.011	26 (1) (f)	k.A.		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.		
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.		
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	k.A.		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	302.911		k.A.		

Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	k.A.
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	33	36 (1) (b), 37, 472 (4)	0
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus Zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	k.A.
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	k.A.
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	k.A.
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	k.A.
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	k.A.
2 0c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k.A.
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	k.A.



Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag) Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2 Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zubringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) 36 (1) (a), 472 (3) 36 (1) (l) 467 468 468 481 481 36 (1) (j)	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2 Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zubringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	48 (1) (a), 470, 472 (5) 36 (1) (a), 472 (3) 36 (1) (I) 467 467 468 468 481	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2 Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	48 (1) (a), 470, 472 (5) 36 (1) (a), 472 (3) 36 (1) (I) 467 467 468 468	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2 Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	48 (1) (a), 470, 472 (5) 36 (1) (a), 472 (3) 36 (1) (I) 467 467 468 468	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	48 (1) (a), 470, 472 (5) 36 (1) (a), 472 (3) 36 (1) (I) 467 467 468	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte	k.A. k.A. k.A. k.A.	48 (1) (a), 470, 472 (5) 36 (1) (a), 472 (3) 36 (1) (I) 467	k.A. k.A. k.A. k.A.
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte	k.A. k.A. k.A. k.A.	48 (1) (a), 470, 472 (5) 36 (1) (a), 472 (3) 36 (1) (I)	k.A. k.A. k.A.
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte	k.A. k.A. k.A.	48 (1) (a), 470, 472 (5) 36 (1) (a), 472 (3) 36 (1) (I)	k.A. k.A. k.A.
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und	k.A. k.A. k.A.	48 (1) (a), 470, 472 (5) 36 (1) (a), 472 (3)	k.A. k.A. k.A.
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug	k.A.	48 (1) (a), 470, 472 (5) 36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten	k.A.	48 (1) (a), 470, 472 (5) 36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		48 (1) (a), 470, 472 (5) 36 (1) (a),	
	k.A.	48 (1) (a),	k.A.
davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren			
In der EU: leeres Feld			
davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.
Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	k.A.
entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	470, 472 (5)	k.A.
Δ		artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	Intsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von 470, 472 (5) Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)

	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	k.A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	k.A.	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.	

	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9),	k.A.

			472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
	davon:	k.A.	481	k.A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	k.A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		k.A.
45	Kernkapital insgesamt (T1 = CET1 + AT1)	302.878		k.A.

	Ergänzungskapital (T2): Instrumente	und Rücklage	en	
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	k.A.
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.



48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1- Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	k.A.
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.

	Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.	

56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
	davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
	davon:	k.A.	481	k.A.
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	k.A.		k.A.
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	302.878		k.A.
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung	k.A.		k.A.
	(EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k.A.
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in	k.A.	(5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11)	k.A.
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.) davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der		(5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b) 475, 475 (2) (b). 475 (2) (c), 475	

	Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	27,45	92 (2) (a), 465	k.A.
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	27,45	92 (2) (b), 465	k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	27,45	92 (2) (c)	k.A.
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an die Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,77	CRD 128, 129, 130	k.A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		k.A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,019		k.A.
67	davon: Systemrisikopuffer	0		k.A.
67a	davon: Puffer für globalsystemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A.SRI)	0	CRD 131	k.A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,95	CRD 128	k.A.
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	k.A.
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	k.A.
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.



Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	k.A.
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	k.A.

Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag(Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.

Anlage III: Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz
Art. Artikel

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

CRD Capital Requirements Directive

CRR Capital Requirements Regulations

CVA Credit Value Adjustments

EBA European Banking Authority

EWB Einzelwertberichtigungen

gem. gemäß

HGB Handelsgesetzbuch

InstitutsVergV Institutsvergütungsverordnung

i.V.m. in Verbindung mit

k.A. keine Angabe

KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

KRM Kreditrisikominderung

KSA Kreditrisiko-Standardansatz
KWG Gesetz über das Kreditwesen

LfA Förderbank Bayern

MaRisk Mindestanforderungen an das Risikomanagement

OGA Organismus für gemeinsame Anlagen

PWB Pauschalwertberichtigungen

SA Standardansatz